

Antrag

der Abgeordneten Christine Ostrowski, Eva-Maria Bulling-Schröter, Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Novellierung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf zur Novellierung des Wohngeldgesetzes so rechtzeitig vorzulegen, daß der parlamentarische Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen für das Jahr 2000 und das Inkrafttreten zum 1. Januar 2000 gewährleistet ist. Es ist eine Leistungs- und Strukturnovelle vorzulegen. Dabei müssen die im Wohngeld- und Mietenbericht 1997 ausgewiesenen Defizite des geltenden Gesetzes beseitigt werden.

Kernpunkte der Wohngeldnovelle müssen daher sein:

1. Die Einkommensgrenzen und die Miethöchstbeträge, bis zu denen Wohngeld gewährt wird, sind der tatsächlichen Einkommens- und Mietenentwicklung in den letzten 10 Jahren treffsicher und familiengerecht anzupassen und künftig regelmäßig zu dynamisieren. Mit den Leistungsverbesserungen ist das Wohngeld in Ost und West zu vereinheitlichen, ohne das geltende Leistungsniveau in den neuen Ländern zu mindern.
2. Die Wohngeldstruktur-Reform darf nicht durch Kostenverschiebung vom Bund auf die Kommunen, zu Lasten der Träger der Sozialhilfe, erfolgen. Wenn die Kommunen auch die finanzielle Verantwortung für die Wohngeldleistungen für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge übernehmen sollen, sind sie von Bund und Ländern mit entsprechenden Finanzmitteln auszustatten.
3. Die Zuordnung der Gemeinden zu Mietenstufen ist auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen und dem aktuellen örtlichen Mietniveau anzupassen.

Bonn, den 30. Juni 1999

Christine Ostrowski
Eva-Maria Bulling-Schröter
Gerhard Jüttemann
Rolf Kutzmutz
Kersten Naumann

Rosel Neuhäuser
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu den ersten Zusagen der SPD-geführten Bundesregierung gehörte das Versprechen auf eine substantielle Wohngeldreform, bei der endlich die Miet- und Einkommensentwicklung seit 1990 berücksichtigt wird.

Dieser Reformentwurf wurde zu Beginn des Jahres 1999 durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Franz Müntefering, bis zum Beginn der Sommerpause des Parlaments zugesagt, um die lange überfällige Leistungsverbesserung bei den Wohngeldzahlungen zu Beginn des Jahres 2000 wirksam werden zu lassen.

Diese Zusage wurde von der Bundesregierung nicht eingehalten.

Statt dessen wurde mit dem Eckwertepapier zur Haushaltskonsolidierung im Juni 1999 die dringend erforderliche Reform des Wohngeldes wiederum um ein weiteres Jahr verschoben, diesmal auf das Jahr 2001.

Die im „Zukunftsprogramm 2000“ des Bundesministers der Finanzen vorgelegten Eckdaten zur Haushaltskonsolidierung lassen allerdings befürchten, daß eine wirkliche Leistungs- und Strukturnovelle beim Wohngeld nicht vorgesehen ist.

Im Gegenteil, die Zahlen sagen aus, daß sich der Bund aus seiner Verantwortung für die Zahlung von Wohngeld an Sozialhilfe- und Kriegsofferfürsorgeempfänger verabschieden will, indem zukünftig jährlich rd. 2,3 Mrd. DM in seinem Haushalt für die Finanzierung des pauschalierten Wohngeldes für diesen Empfängerkreis eingespart werden. Damit müßten die Kommunen künftig neben der originären Sozialhilfe auch noch die Kosten für Wohngeldleistungen an ihre Sozialhilfe- und Kriegsofferfürsorgeempfänger in voller Höhe aufbringen. Dazu sind sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage. Wenn der Bund den Gemeinden zusätzliche Aufgaben überträgt, muß auch die finanzielle Absicherung dafür geschaffen werden.

Das staatliche Wohngeld, nicht die kommunale Sozialhilfe, ist das originäre Instrument der sozialen Wohnhilfe.

Hauptgründe für die Zunahme der Ausgaben für das pauschalierte Wohngeld sind nicht unangemessen hohe Wohngeldleistungen, die die Sozialhilfe- und Kriegsofferfürsorgeempfänger beziehen. Die Ursachen liegen in der absoluten Zunahme der Anzahl dieser Menschen, die auf Sozialhilfe und ergänzende Sozialhilfe wegen Arbeitslosigkeit angewiesen sind und im Mietpreisanstieg der letzten Jahre.

Die Mittel zur Finanzierung der Wohngeldreform dürfen deshalb nicht durch eine Kappung und Umverteilung der Kosten beim pauschalierten Wohngeld für Sozialhilfeempfängerinnen und Kriegsofferfürsorgeempfänger gewonnen werden.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die notwendigen Abstimmungen mit den Bundesländern unverzüglich aufzunehmen.

Der Entwurf der Wohngeldnovelle ist so rechtzeitig vorzulegen, daß die notwendigen Kosten für eine wirksame Leistungsnovelle bereits in den Haushalt 2000 eingestellt und das Gesetz zum 1. Januar 2000 in Kraft treten kann.

Das Wohngeld leistet nur noch einen sehr eingeschränkten Beitrag zur dauerhaften sozialen Wohnungsversorgung. Viele Haushalte haben allein aufgrund nominaler Einkommenszuwächse keinen oder keinen ausreichenden Anspruch auf Wohngeld mehr. Die Anzahl der Haushalte, die Mietbelastungen tragen, die durch die Miethöchstbeträge in den Wohngeldtabellen nicht mehr erfaßt werden, liegt heute bei 70 %.

Während der Mietpreisindex in den Jahren seit 1991 auf 142 % anstieg, erhöhten sich die Haushaltsnettoeinkommen gerade der geringverdienenden Haushalte nur um 12 bis 13 %.

Das Wohngeld jedoch ist in den westlichen Bundesländern seit 1990 nicht erhöht und an die gestiegenen Mietpreise angepaßt worden. Im Osten haben seit 1991 über eine Million Wohngeldempfänger wegen nominaler Einkommenssteigerungen und dem Wegfall der Anrechnung der warmen Betriebskosten den Wohngeldanspruch ganz verloren bzw. ihre Ansprüche sind gekürzt worden.

Eine regelmäßige Anpassung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen an das aktuelle Niveau und die entsprechende Anhebung der Wohngeldbeträge für die Bedürftigen ist deshalb dringend geboten.

Die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Wohngeldreform von rd. 1,5 Mrd. DM sollten jedoch nicht erst 2001, wie vom Parlamentarischen Staatssekretär Achim Großmann im Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am 23. Juni 1999 vorangekündigt, sondern bereits im Jahr 2000 – durch den zweckgebundenen Einsatz der Steuermehreinnahmen aus der Streichung der Vorkostenpauschale beim Wohneigentumserwerb entsprechend dem geltenden Steuerentlastungsgesetz und der Senkung der Einkommensgrenzen beim Eigenheimzulagengesetz – gewonnen werden.

Trotz Einführung des Vergleichsmietensystems in den östlichen Bundesländern gibt es noch immer keine Festlegung von Mietenstufen, nach denen der Wohngeldbedarf der Berechtigten differenziert nach regionalen Miethöhen errechnet wird. In den westlichen Bundesländern sind die Mietenstufen gleichfalls seit Jahren nicht an die aktuelle Mietentwicklung angepaßt worden.

Deshalb ist die Festlegung und Anpassung der Mietenstufen an die aktuelle Mietentwicklung unerlässlich.